

090560

Geschäftsnummer:
8 C 161/08

verkündet am
30.01.2009

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Rechtsanwalt Martin Lins	
04. Feb. 2009	
l.	Wv.

AMTSGERICHT PFORZHEIM

Urteil

Im Namen des Volkes

in dem Rechtsstreit

Auto Schirdewan GmbH, Stuttgarter Straße 43/45, 75179 Pforzheim,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: RA Lins, Am Waisenhausplatz 4, 75172 Pforzheim,

gegen

.....

Beklagter

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Pforzheim im schriftlichen Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss am 14.01.2009 durch Richterin am Amtsgericht Kämpfe für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 3.240,00 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus EUR 467,81 vom 30.05.2008 bis 19.06.2008, aus EUR 707,71 vom 20.06.2008 bis 30.06.2008, aus EUR 839,66 vom 01.07.2008 bis 11.08.2008, aus EUR 3.367,45 vom 12.08.2008 bis 29.08.2008, aus EUR 1.571,37 vom 30.08.2008 bis 07.01.2009 und aus EUR 3.240,00 seit 01.01.2009 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin EUR 192,90 vorgerichtliche Kosten als Verzugsschaden nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2008 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Beklagte der Klägerin für jeden über den 17.12.2008 hinausgehenden Tag der Fahrzeugverwahrung weitere EUR 12,00 brutto nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu bezahlen hat und sich wegen der Rücknahme des Fahrzeugs Renault Clio, ohne amtl. Kennzeichen, in Rücknahmeverzug befindet.
4. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

- 2 -

6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von EUR 4.800,00 vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Standgeldkosten.

Der Beklagte führte vor dem Amtsgericht Pforzheim, Aktenzeichen 4 C 456/07, einen Rechtsstreit gegen einen Kfz-Händler, bei dem er einen Pkw gekauft hatte. Im dortigen Rechtsstreit wurde der Sachverständige Dipl.-Ing. Kurz mit der Erstattung eines gerichtlichen Gutachtens beauftragt. Da hierfür eine Hebebühne erforderlich war, setzte sich der Sachverständige mit dem Beklagtenvertreter in Verbindung. Dieser erteilte das Einverständnis mit dem Verbringen des Pkws auf die Hebebühne bei der Klägerin. Die Klägerin holte das Fahrzeug beim Beklagten ab. Am 12.03.2008 fand die Untersuchung statt. Am 20.03.2008 schrieb der Sachverständige Kurz an den Beklagten, dass die Untersuchung abgeschlossen sei, er solle einen Termin für die Rückverbringung benennen, da sonst Standgeldkosten anfielen. Ein Doppel dieses Schreibens hat der Beklagtenvertreter erhalten. Der Beklagte kümmerte sich jedoch nicht um sein Fahrzeug.

Am 08.04.2008 schrieb die Klägerin erneut den Beklagten an und wies ihn auf das Standgeld hin. Auch hiervon erhielt der Beklagtenvertreter ein Doppel. Am 17.04.2008 erfolgte seitens der Klägerin nochmals eine Mahnung. Der Beklagte reagierte hierauf jeweils nicht. Am 29.04.2008 erteilte die Klägerin nochmals einen Hinweis auf die Standgeldkosten und fügte eine Standgeld-Zwischenrechnung für den Zeitraum 10.03.2008 bis 20.04.2008 über EUR 623,75 bei. Am 19.05.2008 erteilte die Klägerin eine zweite Standgeldrechnung für den Zeitraum 01.05.2008 bis 20.05.2008 über EUR 239,90. Am 30.05.2008 teilte der Beklagtenvertreter mit, dass ein laufender Rechtsstreit anhängig sei, und sich der Beklagte um eine andere Unterstellmöglichkeit für den Pkw kümmere. Am 31.05.2008 erteilte die Klägerin eine dritte Standgeld-Zwischenrechnung für den Zeitraum 21.05.2008 bis 31.05.2008 über EUR 131,95. Diese wurde am 02.06.2008 an den Beklagten übersandt. Mit Schreiben vom 09.06.2008 erbat der Beklagtenvertreter eine weitere Fristverlängerung. Eine weitere Reaktion erfolgte nicht. Daher übersandte die Klägerin am 11.07.2008 eine vierte Standgeld-Zwischenrechnung für den Zeitraum 01.06.2008 bis 14.07.2008 über EUR 527,79. Auch hierauf erfolgte keine Reaktion. Auf ein weiteres Schreiben des Klägervertreters vom 12.07.2008 erbat der Beklagtenvertreter mit Schreiben vom 15.07.2008 eine weitere Fristverlängerung. Am 06.08.2008 erteilte die Klägerin eine fünfte Standgeld-Zwischenrechnung für den Zeitraum 15.07.2008 bis 31.07.2008 über EUR 203,92. Am 15.08.2008 teilte der Beklagtenvertreter mit, dass er nicht mandatiert und die Forderung direkt beim Beklagten geltend zu machen sei. Eine Zahlung ist bislang nicht erfolgt. Der Rechtsstreit im Ausgangsverfahren 4 C 456/07 wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 06.10.2008 entschieden. Danach ist der Kaufvertrag zwischen dem Beklagten und dem Kfz-Händler rückabzuwickeln.

Die Klägerin behauptet, es sei ein Vertrag über die Verwahrung des Pkws zustande gekommen, entweder über den Sachverständigen Kurz als Vertreter von Kläger- und Beklagtenseite bzw. durch schlüssiges Verhalten des Beklagten. Jedenfalls habe sie einen Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag. Als Kosten für die Unterstellung seien EUR 12,00/Tag anzusetzen.

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 3.394,64 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus EUR 623,75 vom 30.05.2008 bis 19.08.2008, aus EUR 863,62 vom 20.06.2008 bis 30.06.2008, aus EUR 995,60 vom 01.07.2008 bis 11.08.2008, aus EUR 1.523,39 vom 12.08.2008 bis 29.08.2008, aus EUR 1.727,31 vom 30.08.2008 bis 17.12.2008 und aus EUR 3.394,64 seit 18.12.2008 zu zahlen;
2. den Beklagten weiter zu verurteilen, an die Klägerin EUR 192,90 vorggerichtliche Kosten als Verzugsschaden gem. Vorbemerkung 3 Ziff. 4 VV RVG 3100 nebst 5 %

- 3 -

Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2008 zu zahlen:

3. festzustellen, dass der Beklagte der Klägerin für jeden über den 17.12.2008 hinausgehenden Tag der Fahrzeugverwahrung weitere EUR 12,00 brutto nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu bezahlen hat, und sich insoweit im Rücknahmeverzug befindet.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass ein Verwahrungsvertrag nicht geschlossen worden sei. Weder sei ausdrücklich ein solcher Vertrag zustande gekommen, noch über den Sachverständigen Kurz als Vertreter, da nicht ersichtlich sei, dass dieser als Vertreter gehandelt habe. Auch ein konkludenter Vertragsschluss sei nicht erfolgt, da er immer angezeigt habe, dass er nicht zahlen wolle. Eine Einigung über die wesentlichen Vertragsbestandteile, insbesondere über die Verwahrungskosten, sei nicht zustande gekommen. EUR 12,00/Tag Verwahrungskosten seien zu hoch.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte des AG Pforzheim 4 C 456/07 war beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nahezu vollumfänglich begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Standgeld in Höhe von EUR 3.240,00 aus §§ 688 ff. BGB.

Ein Verwahrungsvertrag zwischen den Partein besteht. Er ist zwar nicht ausdrücklich zustande gekommen, jedoch durch schlüssiges Verhalten.

Voraussetzung für einen konkludenten Vertragsschluss ist, dass der Erklärende Handlungen vornimmt, die mittelbar den Schluss auf einen bestimmten Rechtsfolgewillen zulassen, z. B. bei Inanspruchnahme einer angebotenen Leistung oder bei Fortsetzung eines an sich beendeten Vertrags (vgl. Palandt - BGB 68. Aufl. - Einführung vor § 116 Rn 6 m. w. N.). Bloßes Schweigen ist dabei in der Regel keine Willenserklärung, davon gelten jedoch Ausnahmen. Insbesondere kann sich die Erklärungswirkung des Schweigens aus § 242 BGB ergeben, wenn der Schweigende nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, seinen abweichenden Willen zu äußern (vgl. Palandt a. a. O., Einführung vor § 116 Rn 10 m. w. N.).

So liegt der Fall vorliegend. Ursprünglich hat die Verwahrung des Pkw der Sachverständige Kurz für das gerichtliche Gutachten veranlasst. Dieser handelte dabei weder als Vertreter der Klägerin noch des Beklagten, vielmehr als gerichtlich bestellter Sachverständiger. Die Klägerin konnte daher seine Willenserklärung nicht als für den Beklagten abgegeben ansehen. Dies gilt jedoch nur für die Dauer der Begutachtung. Nach deren Abschluss hatte der Sachverständige den Beklagten aufgefordert, einen Verbringungsstermin mitzuteilen, und auf Standgeldkosten hingewiesen, die ansonsten entstehen würden. Zwar hat der Beklagte den Erhalt des Schreibens vom 20.03.2008 pauschal mit Nichtwissen bestritten, aber lt. Schreiben des Sachverständigen Kurz vom 20.03.2008 (AS 21) ging eine Kopie des Schreibens auch an den Beklagtenvertreter. Dieser hat den Zugang des Schreibens nicht bestritten, so dass sich der Beklagte dies jedenfalls zurechnen lassen muss. Nach dem normalen Postlauf ist dem Zugang des Schreibens am nächsten Tag, d. h. dem 21.03.2008 zu rechnen gewesen, so dass ab dem 22.03.2008 das

- 4 -

Schweigen des Beklagten seitens der Klägerin als konkludente Zustimmung zum Abschluss eines Verwahrungsvertrages anzusehen ist, denn ab diesem Zeitpunkt hätte der Beklagte, der durch das Schreiben des Sachverständigen vom 20.03.2008 auf die Folgen hingewiesen war, sich um die Rückverbringung des Fahrzeugs kümmern müssen. Dass

der Beklagte dies nicht tat, konnte und durfte die Klägerin dahingehend auffassen, dass er wollte, dass der Pkw weiterhin bei ihr untergestellt war. Dass eine weitere Unterstellung des Pkw in den Räumen der Klägerin im Sinne des Beklagten lag, wird auch aus dem Schreiben des Beklagtenvertreters vom 30.05.2008 (AS 33) deutlich, in dem dieser eine Einwilligung zur Verschrottung des Pkw unter Hinweis auf das laufende Gerichtsverfahren nicht erteilte, und darauf hinwies, dass *„zwingend erforderlich sei, dass das Fahrzeug in seinem jetzigen Zustand erhalten bleibt*. Des Weiteren teilte der Beklagtenvertreter in diesem Schreiben mit, dass der Beklagte eine anderweitige Unterstellmöglichkeit für das Fahrzeug nicht habe. Die Klägerin konnte und durfte daher davon ausgehen, dass sie das Fahrzeug weiterhin für den Beklagten verwahren solle.

Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagtenvertreter im Schreiben vom 30.05.2008 (AS 33) ausdrücklich mitteilte, einen Vertrag nicht geschlossen zu haben, und sich gegen die geforderten Kosten verwahrte, denn ein wirksamer Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Partei, die die Leistung in Anspruch nimmt, ausdrücklich erklärt, sie werde kein Entgelt zahlen; die Partei muss die objektive Erklärungsbedeutung ihres Verhaltens gegen sich gelten lassen, ihr Vorbehalt ist unbeachtlich, sog. *protestatio facto contraria* (vgl. Palandt a. a. O., Einführung vor § 145 Rn 26).

Die Klägerin hat Anspruch auf Standgeldkosten in Höhe von EUR 12,00 brutto pro Tag. Gem. §§ 689, 612 Abs. 2 BGB ist, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, die übliche Vergütung zu leisten. Diese schätzt das Gericht gem. § 287 Abs. 2 BGB unter Bezugnahme auf die Preis- und Strukturumfrage des Verbands der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. (VBA) von 2008. Angesichts dessen, dass diese Umfrage durch den bundesweiten Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e. V. durchgeführt und veröffentlicht wird, war die Einholung eines Sachverständigenurteils aufgrund der lediglich pauschalen Einwendungen des Beklagten nicht erforderlich (vgl. AG Bremen, Urteil vom 26.08.2008, 4 C 283/07). Aus dieser Umfrage des VBA ergibt sich eine durchschnittliche Vergütung von EUR 10,00 netto pro Tag. Die von der Klägerin angesetzten EUR 10,08/Tag netto sind daher nicht zu beanstanden und halten sich im Rahmen der üblichen Vergütung. Sie sind daher vom Beklagten zu zahlen.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung dieses Standgeldes vom 22.03.2008 (vgl. obige Ausführungen) bis zum geltend gemachten Zeitpunkt 17.12.2008. Zwar ist inzwischen das Parallelverfahren 4 C 456/07 rechtskräftig abgeschlossen und dahingehend entschieden worden, dass der Kaufvertrag rückabzuwickeln ist. Dies hat auf das hiesige Vertragsverhältnis jedoch keinen Einfluss, da selbst die Änderung der dinglichen Rechtsstellung des Beklagten das vorliegende Vertragsverhältnis nicht berührt.

Konkret hat der Beklagte daher Standgeld für den Zeitraum nach dem 22.03.2008 (23.03.2008 bis 17.12.2008 = 270 Tage) zu je EUR 12,00/Tag, insgesamt EUR 3.240,00, zu bezahlen.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Wegen der weitergehenden Standgeldforderungen war die Klage, auch hinsichtlich der Verzugszinsen, abzuweisen.

2. Der Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 192,90 ergibt sich ebenfalls unter Verzugsgesichtspunkten aus §§ 280, 286 BGB.
3. Der Feststellungsantrag ist ebenfalls dahingehend begründet, dass festzustellen war, dass der Beklagte der Klägerin für jeden über den 17.12.2008 hinausgehenden Tag der

- 5 -

Fahrzeugverwahrung weitere EUR 12,00 brutto nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz zu bezahlen hat und sich der Beklagte mit der Rücknahme des PKW in Annahmeverzug befindet. Der Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen konkludenten Verwahrungsvertrag. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Für den Zeitraum nach dem Rücknahmeverlangen der Klägerin hinsichtlich des PKW ergibt sich der Anspruch aus §§ 696, 280, 286 BGB. Die Klägerin hat den Beklagten mehrfach, zuletzt in der mündlichen Verhandlung, zur Rücknahme des Fahrzeugs aufgefordert und der Kläger hat dessen Rücknahme verweigert. Im Rücknahmeverlangen liegt eine Kündigung des Verwahrungsvertrages; eine unterlassene Rücknahme ist Annahme- und unter den Voraussetzungen des § 286 BGB Leistungsverzug, der ggf. eine Schadensersatzpflicht auslöst (vgl. Palandt BGB 88. Aufl. § 686 Rn. 1 m.w.N.). Der Schaden der Klägerin bemisst sich vorliegend auf die Kosten einer ordnungsgemäßen Unterstellung, da die Klägerin aufgrund der ihr obliegenden Sorgfaltspflichten, gesteigert dadurch, dass es sich bei dem PKW um das Objekt eines weiteren Rechtsstreits handelte, verpflichtet ist, den PKW ordnungsgemäß zu verwahren. Das Feststellungsinteresse ist gegeben, da der Beklagte nach wie vor seine Leistungsverpflichtung bestreitet.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung war nur verhältnismäßig geringfügig und hat keine höheren Kosten veranlasst.
5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Kämpfe,
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

